



ELTERNVEREIN

1070 Wien, Kenyongasse 4-12

STATUTEN

des Elternvereins der Lehranstalten
MATER SALVATORIS
in 1070 Wien, Kenyongasse 4,12
ZVR: 514128358

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Elternverein der Lehranstalten MATER SALVATORIS" und hat seinen Sitz in 1070 Wien, Kenyongasse 4-12.

§ 2 Zweck des Vereines

1) Der Verein hat die Aufgabe, die Rechte und Interessen der Kinder sowie die Elternrechte im Sinne der Verfassungsbestimmung nach Artikel 2 des Zusatzprotokolls zur Menschenrechtskonvention und im Sinne des jeweils geltenden Schulunterrichtsgesetzes gegenüber jedermann wahrzunehmen. In diesem Rahmen obliegt dem Verein insbesondere

- a) in gemeinsamer Arbeit mit den Direktionen, dem Lehrkörper, den Elternvertretern im Schulforum bzw. im Schulgemeinschaftsausschuss, der Internatsleitung und dem Schulerhalter, das ist die Kongregation der Schwestern vom göttlichen Erlöser, den Unterricht und die Erziehung der die Lehranstalten besuchenden Schülerinnen und Schüler in jeder geeigneten Weise zu fördern,
- b) das gegenseitige Verständnis für die von den Lehranstalten einerseits und dem Elternhaus andererseits durchgeführte und zu leistende Unterrichts- bzw. Erziehungsarbeit zu vertiefen,
- c) die erzieherischen Maßnahmen der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten mit denen der Lehranstalten in Einklang zu bringen,
- d) die Zusammenarbeit von Lehranstalten und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit den zuständigen Schulbehörden zu fördern,
- e) gelegentlich bei finanzieller Unterstützung förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler mitzuwirken,
- f) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Schulwegsicherung, Umgebung, ...) zu unterstützen.

2) Diese Aufgabe soll erreicht werden

- a) durch Mitarbeit und Einbringung von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
- b) durch Abhaltung von Zusammenkünften der Eltern mit den zuständigen Personen der Lehranstalten zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Absatzes 1 des § 2 der Statuten,
- c) durch zusätzliche Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Lehranstalten im Einvernehmen mit den hiezu zuständigen Personen,
- d) durch Abhaltung von Vorträgen bildender und informativer Art im Sinne des Zweckes des Vereines,
- e) schließlich durch Abhaltung von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichem.

3) Von der Tätigkeit des Elternvereines sind ausgeschlossen:

- a) Die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse,
- b) die Ausübung der den Direktionen zukommenden Befugnisse,
- c) schließlich die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten sowie die Bezugnahme auf solche.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können nur die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sein, welche die Lehranstalten besuchen. Jeder Familie steht unabhängig von der Anzahl der jeweils anwesenden Stimmberechtigten und unabhängig von der Anzahl ihrer Kinder an der Schule lediglich eine Stimme zu. Beide Elternteile eines Kindes erlangen miteinander die Mitgliedschaft, sofern beide erziehungsberechtigt sind.
- 3) Außerordentliche Mitglieder können jene Personen werden, welche die Ziele des Vereines zu unterstützen und zu fördern gewillt sind.
- 4) Die Ehrenmitgliedschaft wird über Vorschlag des Elternbeirates durch Beschluss der Generalversammlung zuerkannt.
- 5) Die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Elternbeirat.
- 6) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Teilnahme der Erziehungsberechtigten an Veranstaltungen des Elternvereines, Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder durch gesonderte Erklärung. Sie endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus den Lehranstalten "Mater Salvatoris". Die außerordentliche Mitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft enden durch schriftliche Austrittserklärung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben beratende Funktion und beschließende Stimme.
- 3) Die außerordentlichen Mitglieder haben nur beratende Funktion.
- 4) Die Mitglieder sind gehalten, die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen zu beachten, insbesondere den Vereinszweck gemäß § 2 der Statuten sowie das Interesse und das Ansehen der Lehranstalten in jeder Weise zu fördern und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- 5) Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen durch mehr als vier Monate trotz wiederholter Aufforderung im Rückstand sind oder die durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen oder gefährden, können mit Beschluss des Elternbeirates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mit der Zusendung des Ausschließungsbeschlusses ruhen - unbeschadet etwaiger Rechtsmittel dagegen - alle

Mitgliedschaftsrechte, insbesondere jene der Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht zu, gegen den Ausschluss das Schiedsgericht im Sinne des § 13 der Statuten anzurufen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

- 6) Der Elternbeirat kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträgnisse aus Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen und sonstige Zuwendungen.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich in der Generalversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Elternvereines

Die Angelegenheiten des Elternvereines werden durch

- a) die Generalversammlung
- den Elternbeirat,
- b) die Rechnungsprüfer und
 - c) das Schiedsgericht besorgt.

§ 7 Ordentliche Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, nachdem sie mindestens 14 Tage vorher angekündigt worden ist, in der Zeit zwischen Beginn eines Schuljahres und Ablauf des entsprechenden Kalenderjahres statt.
- 2) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Alle Beschlüsse, ausgenommen jene über die Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches nach gehöriger Fertigung durch den Vorsitzenden der Generalversammlung und durch den von dieser zu wählenden Schriftführer binnen 14 Tagen den Direktionen der Lehranstalten vorzulegen ist.
- 5) Der Generalversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternbeirates über das abgelaufene Vereinsjahr,
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung des Vereines,
 - c) die jährliche Wahl des Elternbeirates, wobei Wiederwahlen zulässig sind,
 - d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, wobei Wiederwahlen zulässig sind,
 - e) die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge des Elternbeirates, der Rechnungsprüfer und der Mitglieder,
 - f) die Beschlussfassung über den Vorschlag des Elternbeirates auf Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie die Verleihung der Funktion eines Ehrenobmannes,
 - g) die Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - h) die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Vereinsjahr und
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

- 6) Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Generalversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich eingeschrieben zu Händen des Obmannes des Elternvereines einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann eingelangt sind, sind nicht in die Tagesordnung der Generalversammlung aufzunehmen.
- 7) Die Funktionsperiode des Elternbeirates sowie der Rechnungsprüfer währt bis zur nächsten Wahl. Das Rechnungsjahr währt vom 1. Oktober bis zum 30. September jeden Jahres.

§ 8 Außerordentliche Generalversammlung

- 1) Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit des Elternbeirates oder mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.
- 2) Die Bestimmungen über die Einladung und die Beschlussfassung der ordentlichen Generalversammlung finden auch auf außerordentliche Generalversammlungen Anwendung. In der außerordentlichen Generalversammlung können erforderlichenfalls auch die im § 7 dieser Statuten erwähnten Angelegenheiten behandelt und einer Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 9 Der Elternbeirat

- 1) Der Elternbeirat setzt sich aus dem Obmann, zwei Stellvertretern, dem Kassier und dem Schriftführer sowie deren Stellvertreter und mindestens sieben, höchstens jedoch neun weiteren Beiratsmitgliedern zusammen. Die Auswahl der Beiratsmitglieder hat so zu erfolgen, dass eine der Schüleranzahl entsprechende Vertretung möglichst sämtlicher Schul- und Ausbildungsrichtungen gewährleistet ist. Dieser Grundsatz ist auch für allfällige neu errichtete Schulzweige anzuwenden. Durch Beschluss oder Wahl in der Generalversammlung kann die Schlüsselzahl der zu wählenden Elternbeiratsmitglieder im Rahmen der Mindest- bzw. Höchstzahl der Beiratsmandate neu festgelegt werden.
- 2) Allfällig während des Schuljahres ausfallende Beiratsmitglieder können ohne Beschlussfassung der Generalversammlung nachnominiert werden.
- 3) Der Elternbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit unter Beachtung der Beschlüsse der Generalversammlung über alle keinem sonstigen Vereinsorgan vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten, Die laufenden Geschäfte führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der 1. oder 2. Stellvertreter.
- 4) Über die Sitzungen des Elternbeirates sind Protokolle zu führen, wovon je eine Ausfertigung allen Beiratsmitgliedern sowie den Direktionen auszuhändigen ist.
- 5) Soweit es durchzuführende Vereinsagenden erfordern, kann der Elternbeirat aus seiner Mitte Arbeitsausschüsse einsetzen, denen Experten zur Beratung beigegeben werden können, die nicht dem Elternbeirat angehören.

§ 10 Vertretung und Verwaltung des Vereines

- 1) Der Obmann ist Vorsitzender bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereines. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann durch den 1., im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Stellvertreter vertreten. Einem Ehrenobmann kommen nur repräsentative Aufgaben und Verpflichtungen zu.

- 2) Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers, in Geldbelangen des Obmannes und des Kassiers. Im Verhinderungsfall werden diese Funktionäre von ihren Stellvertretern vertreten.
- 3) Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.
- 4) Dem Kassier obliegt die Übernahme der Vereinsgelder sowie deren Verwendung nach Beschlüssen der Generalversammlung und des Elternbeirates, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.
- 5) Der Elternbeirat kam zum Zwecke der Arbeiterleichterung einen Koordinator als Verbindungsperson zu den einzelnen Lehreinrichtungen bestellen.
- 6) Die Rechnungsprüfer haben darüber zu wachen, dass die Vereinsgelder im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der Vereinsorgane verwendet werden und haben alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens jedoch jährlich einmal zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Rechnungsprüfer dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 11 Schiedsgericht

- 1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- 2) Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 3) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte der Schiedsgerichtsmitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern eine Berufung nicht zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend oder durch gehörig ausgewiesene Bevollmächtigte vertreten ist. Die zur Verhandlung gelangende Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines muss in der Einladung zur Generalversammlung ausdrücklich angeführt werden.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 3) Erreicht eine zur Auflösung des Vereines gehörig einberufene Generalversammlung die Beschlussfähigkeit mangels Teilnahme von Vereinsmitgliedern oder Bevollmächtigten nicht, ist binnen Monatsfrist eine zweite Generalversammlung mit der nämlichen Tagesordnung einzuberufen, die sodann bei jeder Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist bei der Einladung zur zweiten Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- 4) Die die Auflösung beschließende Generalversammlung hat auch festzusetzen, welchen Schul- oder Wohlfahrtszwecken das verbleibende Vereinsvermögen zuzuführen ist.